

Netznutzungsvertrag

über die

Netznutzung ab Mittelspannung

zwischen

Vorname, Name des Netznutzers
Straße/Nr. des Netznutzers
Wohnort des Netznutzers
als Netznutzers, - nachstehend Netzkunde genannt –

und der

Albwerk GmbH & Co. KG
Eybstraße 98 – 100
73312 Geislingen
Amtsgericht Ulm HRA Nr. 541006
als Netzbetreiber, - nachstehend Albwerk genannt -

für

die Netznutzung zur Entnahme elektrischer Energie
an der Anschlussstelle/den Anschlussstellen
der Liegenschaft / des Gebäudes

Bezeichnung der Liegenschaft
Straße der Liegenschaft
Ort der Liegenschaft

des Anschlussnehmers

Name des Anschlussnehmers
weiterer Vorname, Name des Anschlussnehmers
Straße/Nr. des Anschlussnehmers
Wohnort des Anschlussnehmers

Ihr Ansprechpartner:

.....
Tel.:/.....
Fax.:/.....
E-Mail:.....

INHALT

1	VERTRAGSGEGENSTAND	3
2	VORAUSSETZUNGEN DER NETZNUTZUNG	3
3	RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE NETZNUTZUNG	3
4	MESSUNG UND ABLESUNG	4
5	EIGENERZEUGUNGSANLAGEN NACH DEM ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ (EEG)	4
6	ENTGELTE	4
7	PREISANPASSUNG	5
8	ABRECHNUNG	6
9	HAFTUNG	6
10	SICHERHEITSLAUFZEIT UND VORAUSZAHLUNG	7
11	DATENAUSTAUSCH	7
12	LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	7
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
14	SONSTIGES	9

1 VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1** Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei der Netznutzung.
- 1.2** Das Albwerk stellt dem Netzkunden das Netz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie nach Maßgabe dieses Vertrages gegen Entgelt zur Verfügung. Das Albwerk erbringt die Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ für ihr Netz sowie für die vorgelagerten Netze. Ferner erbringt das Albwerk direkt oder indirekt die erforderlichen Systemdienstleistungen und deckt Netzverluste ab.
- 1.3** Das Albwerk erbringt die Leistung für die Entnahmestelle (Kundenanlage) des Netzkunden an der in Anlage 1 aufgeführten Anschlussstelle, soweit die Rahmenbedingungen gemäß Ziffer 2 erfüllt sind.
- 1.4** Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter/ergänzender Verträge:
- Eigenerzeugungsanlagen
 - Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen
 - Netzreservekapazität
 - Sonderformen der Netznutzung (z. B. singulär genutzte Betriebsmittel)

Diejenigen gesonderten Verträge, deren Inhalt Auswirkungen auf die Messung und Abrechnung der Netzentgelte nach dem vorliegenden Vertrag haben, sind in Anlage 1 zusammen mit maßgeblichen Daten näher bezeichnet. Bei Abschluss gesonderter Verträge wird die Anlage 1 angepasst. Die Gegenzeichnung der angepassten Anlage 1 durch den Netzkunden ist Voraussetzung für den Abschluss eines gesonderten Vertrags.

2 VORAUSSETZUNGEN DER NETZNUTZUNG

- 2.1** Das Albwerk stellt dem Kunden das Netz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass ein Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer besteht, der Kunde vom Anschlussnehmer die Zustimmung zur Anschlussnutzung hat und der Kunde einen reinen Stromliefervertrag mit dem Lieferanten geschlossen hat.

3 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE NETZNUTZUNG

- 3.1** Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an den netzseitigen Übergabestellen sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Der Netzanschlussvertrag gilt ergänzend für die Erbringung der Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ aus diesem Netznutzungsvertrag. Eine Änderung des Netzanschlusses kann nur vom Anschlussnehmer beantragt werden.

- 3.2** Nutzen mehrere Netzkunden den Netzanschluss, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung aller Kunden an diesem Netzanschluss nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Albwerk und dem Anschlussnehmer vereinbarte Anmeldeleistung. Bei deren Überschreitung ist das Albwerk gegenüber dem Netzkunden berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und notfalls die Anlage des Netzkunden vom Netz zu trennen. Welchen Anteil der Netzkunde an der Anmeldeleistung in Anspruch nehmen darf, ist zwischen ihm und dem Anschlussnehmer zu vereinbaren. Die Vereinbarung über die dem Netzkunden zustehende anteilige Anmeldeleistung ist dem Albwerk vom Netzkunden nachzuweisen.
- 3.3** Voraussetzung für den Energiebezug an den jeweiligen Anschlussstellen ist ein Leistungsfaktor ($\cos \phi$) zwischen 0,9 induktiv und 1,0.

4 MESSUNG UND ABLESUNG

- 4.1** Sofern nicht gemäß § 21b Abs. 2 EnWG ein Dritter vom Anschlussnehmer mit dem Einbau, Betrieb und der Wartung der Messeinrichtungen („Zählung“) beauftragt ist, ist das Albwerk der Messstellenbetreiber. Das Albwerk ist für die Erfassung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie und Übermittlung der Messdaten an den Lieferanten verantwortlich.

Die vom Albwerk ermittelten Messdaten werden der Abrechnung der Netznutzung zu Grunde gelegt.

- 4.2** Eine vom Albwerk veranlasste außerturnusmäßige Ablesung ist für den Netzkunden unentgeltlich. Beauftragt der Netzkunde das Albwerk mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich.

5 EIGENERZEUGUNGSANLAGEN NACH DEM ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ (EEG)

Sofern der Netznutzer Eigenerzeugungsanlagen betreibt, sind diese in Anlage 1a spezifiziert.

6 ENTGELTE

- 6.1** Der Netzkunde zahlt dem Albwerk für die Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ nach Ziffer 1.2 Entgelte gemäß den jeweils aktuellen veröffentlichten Preisblättern. Das für die Netznutzung zu zahlende Leistungsentgelt richtet sich nach dem Leistungspreis und der für die Netznutzung des Netznutzers maßgeblichen Leistung (Verrechnungsleistung). Soweit gesonderte Verträge mit Auswirkungen auf das Netzentgelt gemäß Anlage 1 zwischen dem Netzkunden und dem Albwerk bestehen, werden diese bei der Ermittlung des Netzentgeltes berücksichtigt. Das Netzentgelt wird auf der Basis der Messung berechnet.

- 6.2** Jahreshöchstleistung bzw. Maximalleistung lt. Preisblatt ist der höchste innerhalb des Messintervalls gemessene Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsjahr. Das Abrechnungsjahr für die Kundenanlage beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für die Kundenanlage durch den Netznutzer.
- 6.3** Der Netzkunde zahlt dem Albwerk soweit dieses Messstellenbetreiber ist, für die Leistungen „Zählung und Messung“ ein Entgelt gemäß den jeweiligen aktuellen veröffentlichten Preisblättern.
- 6.4** Der Netzkunde zahlt dem Albwerk für die Leistung „Abrechnung“ ein Abrechnungsentgelt gemäß den jeweils aktuellen veröffentlichten Preisblättern.
- 6.5** Liegt der Leistungsfaktor (cos Phi) außerhalb des zulässigen Bereichs gemäß Ziffer 3.3, so erfolgt eine gesonderte Berechnung der bereitgestellten Blindmehrarbeit (kVArh) gemäß den veröffentlichten Preisblättern.
- 6.6** Speist bei einem Letztverbraucher eine Erzeugungsanlage hinter dem Zählpunkt in eine Kundenanlage ein und wird die dort erzeugte elektrische Energie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet, so werden bei Netzkundenanlagen mit Lastgangzähler für die Berechnung des Netznutzungsentgelts, zu den Messwerten der bezogenen Leistung und der bezogenen Energiemenge, zeitgleich, die Werte der Leistung und der Energiemenge der nach dem EEG abgerechneten Erzeugungsanlage hinzugerechnet.
- 6.7** Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (z. B. Umsatzsteuer, Umlagen nach KWKG) sowie Konzessionsabgaben, werden dem Netzkunden vom Albwerk in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netznutzungsrechnung separat ausgewiesen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils durch die betreffende Gemeinde mit dem Albwerk für die unterschiedlichen Letztverbrauchergruppen vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Macht der Netzkunde geltend, auf seine Lieferungen entfielen geringere Konzessionsabgaben, so kann er den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erbringen, das bis Ende Februar des Folgejahres vorliegen soll.

7 PREISANPASSUNG

- 7.1** Das Albwerk ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist.
- 7.2** Stellt das Albwerk einen Antrag auf Anpassung der Netznutzungsentgelte gemäß § 23 a EnWG, so gibt sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt. Die genehmigten Preise veröffentlicht das Albwerk unverzüglich auf ihrer Internetseite.

8 ABRECHNUNG

- 8.1 Bei LGZ-Kundenanlagen erfolgt eine monatliche Abrechnung auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt im jeweiligen Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
- 8.2 Der Rechnungsbetrag ist spätestens am 7. Tag nach der Rechnungszustellung, jedoch nicht vor dem 15. des der Lieferung folgenden Monats fällig.
- 8.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 8.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 8.5 Beträgt der Abrechnungszeitraum ausnahmsweise weniger als 12 Monate, weil der Netzkunde mit Wirkung innerhalb des Abrechnungsjahres diesen Netznutzungsvertrag kündigt gemäß Ziffer 12.3 oder ein „Ruhe des Netznutzungsvertrags“ gemäß Ziffer 12.1 herbeiführt, so erfolgt die Abrechnung des Leistungsanteils unterjährig auf Basis der dem Abrechnungszeitpunkt vorausgegangenen 12 Abrechnungsmonate und der sich daraus ergebenden maximalen Leistung zeitan-teilig.
- 8.6 Die Fortführung des Vertrags nach dem „Ruhe“ oder der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrags begründet ein neues Abrechnungsjahr ab diesem Zeitpunkt.
- 8.7 Wird die Nutzung infolge der Stilllegung des Anschlusses beendet, erfolgt die unterjährige Abrechnung im Abrechnungsjahr nach der bis zu diesem Zeitpunkt gemessenen Höchstleistung.

9 HAFTUNG

- 9.1 Für Schäden, die der Netzkunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung erleidet, haftet das Albwerk gemäß § 25a Stromnetzzugangsverordnung (Strom-NZV), in Verbindung mit §18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der am 8.11.2006 in Kraft getretenen Fassung.

10 SICHERHEITSLEISTUNG UND VORAUSZAHLUNG

Das Albwerk kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netzkunden verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Netzkunde mit fälligen Zahlungen trotz zweifacher Mahnung wiederholt im Verzug ist.
- gegen den Netzkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Für die Erhebung einer Sicherheitsleistung oder von Vorauszahlungen gelten ergänzend hierzu die als Anlage 2 zum vorliegenden Vertrag beigefügten „Allgemeinen Bedingungen“.

11 DATENAUSTAUSCH

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 9 EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.

12 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

12.1 Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag ruht, sofern und solange der Netzkunde für das vertragsgegenständliche Anschlussobjekt auf der Grundlage eines integrierten Stromlieferungsvertrags (Stromliefervertrag inklusive Netznutzung) Strom von einem Lieferanten bezieht. In diesem Fall ist bei Mittelspannungskunden der Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages Voraussetzung.

12.2 Der Anschlussnutzungsvertrag tritt am tt.mm.jjjj Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

12.3 Jede Partei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Abrechnungsjahrs schriftlich kündigen. Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Netzkunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Wirksamwerden der Entgeltänderung, spätestens jedoch zum Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen. Der Netzkunde erhält darüber hinaus für den Fall der endgültigen Stilllegung des Anschlusses ein Sonderkündigungsrecht von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats. Die Schlussrechnung für diesen Fall wird gemäß Ziffer 8.7 erstellt.

- 12.4** Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 12.5** Bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist das Albwerk berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach schriftlicher und telefonischer Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netzkunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netzkunde seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Das Albwerk kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Albwerk berechtigt, das Anschlussobjekt vom Netz zu trennen.
- 12.6** Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 12.7** Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Netzbetreiber gemäß Ziffer 12.4 bis 12.6 endet die Netznutzung durch den Netzkunden mit Wirksamwerden der Kündigung.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1** Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren die Entnahmestelle (Kundenanlage) betreffenden Netznutzungsverträge zwischen dem Netzkunden und dem Albwerk ihre Gültigkeit.
- 13.2** Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.
- 13.3** Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke: z. B. Transmission Code, Distribution Code und Metering Code ergänzend heranzuziehen.
- 13.4** Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein oder sollten die für die Berechnung der Netznutzungsentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 13.5** Teilt der Lieferant dem Albwerk mit, dass er den Stromliefervertrag mit dem Kunden beendet und die Entnahmestelle des Kunden aus seinem Bilanzkreis abmeldet, ohne dass zum selben Zeitpunkt die Zuordnung zum Bilanzkreis eines anderen Lieferanten vorliegt, ist das Albwerk berechtigt, zur Sicherung der weiteren Stromversorgung des Kunden, das gemäß § 38 EnWG für die Ersatzversorgung zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen hierüber zu informieren.
- 13.6** Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

13.7 Gibt das Albwerk sein Netz oder einen Teil ihres Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so verliert dieser Vertrag für die Kundenanlage im abgegebenen Gebiet seine Gültigkeit. Die Netznutzung für die Kundenanlage in diesem Netzgebiet ist zwischen Netzkunden und neuem Netzbetreiber zu regeln. Das Albwerk informiert über die Netzabgabe.

13.8 Gerichtsstand ist Stuttgart.

13.9 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

14 SONSTIGES

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Anlage 1:

- Datenblatt für die Netz- und Anschlussnutzung sowie Kontaktdaten der Vertragspartner

Anlage 2:

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss eines Grundstücks/Gebäudes an das Mittelspannungsnetz der Albwerk GmbH & Co. KG sowie für die Anschlussnutzung und die Netznutzung bei **Standardanschlüssen**.

Geislingen Datum
Albwerk GmbH & Co. KG

Ort Datum

Unterschrift Albwerk

Unterschrift / Stempel des Kunden